



NLSstBV

*Wir in Niedersachsen:
mobil. regional. sicher!*



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**
- Planfeststellungsbehörde -

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
für SPNV-Reaktivierung des Bahnsteiges „Hp Bad Bentheim Fachklinik“,
Bahnstrecke 9203 der Bentheimer Eisenbahn Netz GmbH
Aktenzeichen: 4808-30224-148**

Feststellung auf Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 1 UVPG

Die Bentheimer Eisenbahn Netz GmbH hat für das o.g. Verfahren die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens nach den §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Vorhaben: SPNV-Reaktivierung des Bahnsteiges „Hp Bad Bentheim Fachklinik“,
Bahnstrecke 9203 der Bentheimer Eisenbahn Netz GmbH

Die vorliegende Planung umfasst verschiedene Abbruch- und Neubaumaßnahmen, die zu einer Erweiterung und Neugestaltung der Stationsfläche führen und für die Reaktivierung des Bahnsteiges „Haltepunkt Bad Bentheim Fachklinik“ erforderlich sind.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung).

Bei Änderungsvorhaben ergibt sich die UVP-Pflicht aus § 9 UVPG. Wenn gemäß der Anlage 1 zum UVPG eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, ist gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 UVPG eine Vorprüfung durchzuführen. Wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 3 S. 2 UVPG), besteht eine UVP-Pflicht. Da keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, ist für das Änderungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 UVPG i. V. m. Nr. 14.7 der Anlage 1 zum UVPG (Bau eines Schienenwegs von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen sowie Bahnstromfernleitungen auf dem Gelände der Betriebsanlage oder entlang des Schienenwegs) eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Gemäß § 14 a Abs. 1 Nr. 3 UVPG bedarf die Änderung eines Schienenweges oder einer sonstigen Bahnbetriebsanlage nach den Nummern 14.7, 14.8 und 14.11 der Anlage 1 keiner UVP-Prüfung, soweit sie eine Einzelmaßnahme darstellt, die lediglich aus dem barrierefreien Umbau oder der Erhöhung oder Verlängerung eines Bahnsteigs besteht. Vorliegend sind verschiedene Abbruch- und Neubaumaßnahmen zur Erweiterung und Neugestaltung der Stationsfläche beabsichtigt, die in ihrem Umfang über die in § 14 a Abs. 1 Nr. 3 UVPG benannten Einzelmaßnahmen hinausgehen. Der Anwendungsbereich des § 14 a Abs. 1 Nr. 3 UVPG ist daher nicht gegeben.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde anhand der Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 UVPG), des Standorts des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 UVPG) sowie der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 3 UVPG) durchgeführt.

Dabei wurden die von der Bentheimer Eisenbahn Netz GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

Das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beansprucht Grundstücke in Bad Bentheim.

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Seitens des BE Netz GmbH ist vorgesehen den (derzeit nur im Sonderverkehr genutzten Haltepunkt) zu reaktivieren und zu einer modernen Verkehrsstation umzugestalten. Dafür sind entsprechende Abbruch- und Neubauarbeiten erforderlich.

Die Stationsfläche wird hierfür in Länge und Breite erweitert und faktisch komplett neugestaltet und wie folgt ausgestattet: Bahnsteigkante $h = 0,76$ m, Wetterschutzhaus mit 5 Sitzplätzen, Fahrkartenautomat und Entwerter, Info-Vitrine, DFI mit akustischer Fahrplanabfrage, Blindenleitsysteme, Beleuchtung, Streugutbehälter, Bahnsteigsicherung am nördlichen und südlichen Ende mit Füllstabgeländer sowie einem Fahrradabstellhaus mit 8 Stellplätzen, davon einer mit E-Ladesäule.

Die neue Länge des Bahnhofes beträgt 120,30 m und wird mit 8 neuen Beleuchtungsmasten ausgerüstet. Die Breite des Bahnhofes ist in zwei Abschnitte aufgeteilt. Der nördliche Abschnitt hat eine Bahnsteigbreite von 5,31 m. Im südlichen Abschnitt beträgt die Bahnsteigbreite 2,59 m. Die bisherigen Zugänge zu Straßen und Wegen bleiben erhalten und werden höhentechisch angepasst. Innerhalb des Bahnhofsgeländes ist eine Stufenanlage (9 Steigungen / 15 cm Steighöhe / 34 cm Auftrittsweite) vorgesehen.

Die Stufenanlage wird mit entsprechenden Winkelstützen eingerahmt. Als Absturzsicherung dieser Stufenanlage wird ein Füllstabgeländer (Höhe: 1,20 m) vorgesehen und im Bereich der Winkelstützen standsicher befestigt. Die zu sichernde Absturzhöhe beträgt ca. 1,40 m. Im nördlichen Bereich erfolgt die höhentechische Anbindung an vorh. Wege über eine befestigte kurze Gehwegrampe (Gefälle: 6,0 %). Die Absturzsicherung erfolgt auch hier über ein installiertes Füllstabgeländer.

Auf der gesamten Bahnhoffläche sind entsprechende Blindenleitsysteme entspr. DIN berücksichtigt. Im nördlichen Abschnitt ist ein Wetterschutzhaus mit 5 Sitzplätzen vorgesehen. Diese Wartehalle wird als standardisierte Stahl- / Glaskonstruktion, in den Abmessungen $l / b = 6,40 / 2,60$ m montiert. Eine entsprechende Typenstatik der standardisierte Stahl- / Glaskonstruktion liegt vor. Die Dachentwässerung des Wetterschutzhauses erfolgt über ein RW-Fallrohr auf der Rückseite der Konstruktion auf OK der Pflasterbefestigung.

Für die Entsorgung des anfallenden (unbelasteten) Niederschlagswassers wird entlang des gesamten Bahnsteiges eine Kastenrinne installiert.

Über die entsprechende Querneigung der neuen Betonsteinpflasterbefestigungen wird das Regenwasser in der Kastenrinne gesammelt und an vier Stellen über Rohrleitungen (KG 2000 DN150) in einzelne RW-Sickermulden geleitet und damit schadlos zur Versickerung gebracht. Die Bodenverhältnisse und der Grundwasserstand ermöglichen diese Form der RW-Versickerung.

Die Sohlen der Versickerungsmulden sind mit 20 cm Oberboden (belebte Bodenzone) abgedeckt. Die Tiefe der Sickermulden beträgt 28 cm unter OK Böschung der Sickermulden.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Andere für diese Prüfung relevante bestehende oder zur Zeit der Prüfung zugelassene Vorhaben oder Tätigkeiten sind nicht im Wirkraum des hier beantragten Vorhabens.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

1.3.1 Fläche

Es ist eine dauerhafte Neuversiegelungen von 420 m² (Gesamtversiegelung 680 m²) vorgesehen. Die geschätzte Flächeninanspruchnahme durch den Bau und die Anlage beträgt ca. 0,098 ha.

1.3.2 Boden

Aufgrund der unter Punkt 1.1 aufgelisteten Maßnahmen, kommt es insgesamt zu einer Neuversiegelung von ca. 0,042 ha (Gesamtversiegelung 680 m²). In Teilbereichen wird das Gelände um ca. 70cm aufgehöhht. Die Versickerung von Oberflächenwasser ist weiterhin durch die geplanten Rohrleitungen/RW-Sickermulden gegeben. Der Umfang der Erdarbeiten wird auf ca. 700 m³ geschätzt. Mit einem Eintrag von Schadstoffen ist nicht zu rechnen.

1.3.3 Wasser

Nördlich des Bauvorhabens verläuft ein Bachlauf in einer Entfernung von ca. 55 Meter und südlich der Baumaßnahme in einer Entfernung von ca. 155 Meter. Durch die räumliche Trennung der Bachläufe zum Bauvorhaben werden diese voraussichtlich nicht beeinträchtigt. Bei ordnungsgemäßer Baudurchführung sind keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Ein Eintrag von Schadstoffen ist nicht zu erwarten.

1.3.4 Tiere

1.3.4.1 Fledermäuse

Durch Lärm und Lichtemissionen können die Fledermausarten bei der Jagd und Nahrungssuche beeinträchtigt werden. Die geplanten Baumaßnahmen, die potentiell Geräuschemissionen hervorrufen können, werden nur tagsüber ausgeübt. Durch die unterschiedlichen Aktivitätszeiten der nacht- und dämmerungsaktiven Fledermäuse können somit baubedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Im Zuge des Ausbaus des Bahnhofepunktes ist eine Gehölzfällung nicht vorgesehen; potentiell für die Fledermäuse als Wochenstuben geeignete Strukturen bleiben bestehen. Die Beleuchtung des Bahnsteigs (Beleuchtungsmasten, Wetterschutzhaus) stellt einen potentielle betriebsbedingten Wirkfaktor dar. Stark streuendes und helles Licht kann die Fledermäuse bei der Beutesuche beeinträchtigen.

1.3.4.2 Insekten/ Käfer

Durch Eingriffe in Gehölzbestände könnten Habitate des Eremiten betroffen sein. Der Eremit besiedelt alte, höhlenreiche Laubbäume in lichten Wäldern mit hohem Totholzanteil. Zur Entwicklung benötigen die Eremiten mulmgefüllte Höhlungen in noch lebenden Bäumen (Holzmulmmasse >3-5 l, bevorzugt >50 l). Entscheidend ist ein mäßig, aber ausreichend feuchter Holzmulmkörper (schwarzer Mulm), der sich erst in entsprechend alten und mächtigen Bäumen mit adäquatem Stammdurchmesser bilden kann. Bevorzugt werden halboffene Habitate, wo eine ausreichende Erwärmung der Brutstätten gewährleistet ist. Eremiten verlassen ihre Brutbäume nur sehr selten und besitzen einen geringen Aktionsradius. Da die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (Anfang März bis Ende August) stattfinden sollen, fallen sie demnach auch nicht in die Hauptflugzeit (Juni bis August) des Eremiten.

1.3.4.3 Avifauna

Das Vorhabengebiet und die angrenzenden Gehölzbestände stellen mögliche Lebensräume von Brutvögeln dar. Durch die Gehölze und Gebüsche sind potentielle Bruthabitate vorhanden. Durch Eingriffe in diese Bestände gehen potenziell Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren, während der Brutzeit könnte eine Störung der Habitate zur Aufgabe der Brutstätte und damit zum

Funktionsverlust kommen. Sofern bereits Jungtiere vorhanden sind, kann die Rodung auch zum Individuenverlust führen

1.3.4.4 Amphibien

Potentiell können die Amphibien und deren Wanderungsbewegung durch zu starke Lichtemissionen beeinträchtigt werden und durch den Baubetrieb geschädigt werden.

1.3.4.5 Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*)

Baubedingt kann es zu einer Betroffenheit von Beständen des im Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes aufgeführten Breitblättrigen Knabenkrauts (*Dactylorhiza majalis*) kommen.

1.3.5 biologische Vielfalt

Eine Relevanz des Vorhabens für die biologische Vielfalt ist nicht erkennbar.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

Im Rahmen der Bauarbeiten anfallenden Abfallmaterialien, die einer entsprechenden Entsorgung zugeführt werden. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden entstehen durch diese Maßnahme nicht. Baubedingt ist von keinen gefährlichen Abfällen auszugehen.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Während der Bauphase treten vorübergehend in begrenztem Umfang Lärm- und Schadstoffemissionen durch den Einsatz von Baumaschinen auf. Da die Bauarbeiten nur am Tage stattfinden, sind keine unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen zu erwarten. Im geplanten Baufeld ist kein kontaminierter Boden zu erwarten. Darüber hinaus ist nicht mit Umweltverschmutzungen durch die Baumaßnahme zu rechnen.

Nach den Bauarbeiten sind Zunahmen und Verlagerungen des Verkehrslärms aufgrund des ersetzten Haltepunktes zu erwarten.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Ein erhöhtes Unfallrisiko ist in diesem Baufeld nicht zu erwarten.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung (StöV), insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Ein erhöhtes Störfallrisiko ist nicht erkennbar.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Während der Bauphase treten zeitlich und örtlich begrenzt Lärm- und Schadstoffemissionen auf. Darüber hinaus ist nicht mit Umweltverschmutzungen durch die Baumaßnahme zu rechnen.

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Das Untersuchungsgebiet mit dem darin eingeschlossenen Gebiet der konkreten Baumaßnahmen (Eingriffsgebiet) befindet sich auf westlicher Seite der Bahnlinie, in Höhe des nördlichen Randes des Kurparks der Fachklinik Bad Bentheim. Das Eingriffsgebiet ist aufgrund der vormaligen Nutzung durch eine mehr oder weniger stark anthropogene Überformung gekennzeichnet. Für den Ausbau des Bahnsteigs wird eine halbruderale Gras- und Staudenflur (UHM) in Anspruch genommen, weiterhin wird ein Brombeergebüsch (BRR) und eine Scherrasenfläche (GRA) im Zuge des Bauvorhabens entfernt. Bäume und Gehölzstrukturen bleiben von dem Eingriff unberührt.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

2.2.1 Boden

Der Vorhabenbereich ist bereits stark anthropogen überformt und durch den bestehenden Bahnsteig und Gleisanlage in Teilen bereits versiegelt. Bei den betroffenen Böden handelt es sich um Pseudogley-Braunerde - besonderen Bodeneigenschaften sind nicht anzutreffen. Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens ist nicht gegeben. Für eine stoffliche Vorbelastung liegen keine Hinweise vor.

2.2.2 Wasser

Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens ist nicht gegeben. Für eine stoffliche Vorbelastung liegen keine Hinweise vor.

2.2.3 Tiere und Pflanzen

Der detailliert untersuchte Bereich ist keinem FFH-Lebensraumtyp zuzuordnen, da dieser Bereich bereits anthropogen geprägt ist und im Randbereich des FFH-Gebietes liegt. An der Stelle des geplanten Vorhabens befindet sich bereits der ehemalige Bahnhofpunkt; es handelt sich somit nicht um eine komplette Neuanlage in einem FFH-Gebiet. Östlich des Vorhabens grenzt der Kurpark der Fachklinik Bad Bentheim und westlich die Gleistrasse und im Weiteren der Lebensraumtyp „Bodensaurer Buchenwald lehmiger Böden des Tieflandes“ an.

2.2.3.1 Fledermäuse

Die im FFH-Gebiet „Bentheimer Wald“ unter anderem vorkommenden Fledermausarten Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus stellen FFH-Arten dar, die durch die geplante Baumaßnahme potentiell beeinträchtigt werden können. Das Vorhabengebiet wird von verschiedenen Fledermausarten durchflogen bzw. als Jagdgebiet genutzt. Geeignete Habitatstrukturen als Winterquartier, Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bestehen im Vorhabengebiet nicht. Die geplante Beleuchtung des Bahnsteigs wurde so konzipiert, dass das Licht nach unten und nicht in alle Richtungen strahlt. Zudem werden LED-Lampen mit einer warmen Lichtfarbe von 2600K verwendet, die dem natürlichen Licht näher sind als z. B. kurzwelliges blaues Licht. Weiterhin ist dieses Licht verträglicher für Insekten. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen der vorkommenden Fledermauspopulationen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben sind nicht zu erwarten. In der Gesamtbetrachtung können demnach Verletzungen der Erhaltungsziele der lokalen Population der Fledermäuse im Bentheimer Wald durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden.

2.2.3.2 Eremit

Im Vorhabengebiet wurden keine Eremiten vorgefunden. Innerhalb des Bentheimer Waldes gibt es mehrere Eremitenbäume bzw. (potentielle) Habitatbäume, die sich in der Nähe des Kurzentrums, entlang der Bahntrasse sowie im Süden des Bentheimer Waldes befinden. Die im Bereich des Bahnhofpunktes befindlichen Laubbäume sind potentiell nicht als Habitate des Eremiten geeignet, da die o.a. Ansprüche (Mulm, Totholz) nicht vorhanden sind. Eremiten konnten ferner nicht identifiziert werden. Zudem bleiben die Bäume ohnehin erhalten und von dem Bauvorhaben unberührt. Eine Verletzung der Erhaltungsziele des Eremiten (z. B. Erhalt und Förderung von totholz- und höhlenreichen Laubbäumen) ist durch die geplanten Umbaumaßnahmen des Haltepunktes ausgeschlossen.

2.2.3.3 Avifauna

Die Gehölzstrukturen im direkten Umfeld des Vorhabens weisen keine Höhlenstrukturen auf, sodass Höhlenbrüter hier nicht zu erwarten sind. In den weiteren Gebüschstrukturen ist jedoch von einem Vorkommen ubiquitärer Arten der Gebüsch- und Bodenbrüter zu rechnen. Innerhalb des „Bentheimer Waldes“ wurden im Jahr 2015 Brutvogelkartierungen durch das BÜRO BMS-UMWELTPLANUNG durchgeführt. Hierbei wurde ein Artenset aus „lebensraumtypischen Arten bzw. „Leitarten“ und weiterer sinnvoll zu erfassender Arten auf Basis von FLADE (1994) und SSYMANK et al. (1998) untersucht. Bei diesen Arten handelt es sich um:

- die gefährdeten Arten (Rote Liste Deutschland und Niedersachsen)
- Arten des Anhang I EU-Vogelschutzrichtlinie
- Leitarten / lebensraumtypische Arten für Buchen- und Eichenmischwaldtypen des nordwestdeutschen Tieflandes bzw. die FFH-LRT 9110,9120, 9130 und 9160.V

Verbreitung und Beschreibung:

Innerhalb des Bentheimer Waldes konnten mit Habicht, Sperber, Mäusebussard, Waldohreule und Waldkauz insgesamt fünf Greifvogel- und Eulenarten nachgewiesen werden. Die nach BArtSchVO streng geschützten Vogelarten nutzen das Gebiet sowohl als Brut- als auch als Nahrungshabitat. Des Weiteren wurden Schwarz-, Mittel- und Grünspecht als typische Vertreter der im Bentheimer Wald vorhandenen Lebensraumtypen beobachtet.

In den Eichen- Hainbuchenwäldern sind insbesondere Arten, wie Bunt- und Mittelspecht, Waldlaubsänger, Kleiber, Wald- und Gartenbaumläufer sowie Trauerschnäpper vertreten. Darüber hinaus konnten in geringer Anzahl u.a. auch Dohle, Star und Gartenrotschwanz, als baum- bzw. kleinhöhlen-/nischenbrütende Arten im Bentheimer Wald kartiert werden. In den Randlagen, d.h. an den Waldrändern befindliche Grünlandflächen, Schlagfluren und sonstige Freiflächen wurden vereinzelt von Baumpieper und Fitis besiedelt.

Da die Arbeiten im Randbereich des FFH-Gebiets „Bentheimer Wald“ nach Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen außerhalb der Brut- und Setzzeit durchzuführen sind, ist in diesen Bereichen nicht mit einer Beeinträchtigung des Brutgeschäfts zu rechnen. Zudem bestehen bereits Vorbelastungen durch die vorhandene Bahnstrecke und den Betrieb der Fachklinik Bad Bentheim. Insgesamt können erhebliche Beeinträchtigungen der Vogelwelt mit Umsetzung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

2.2.3.4 Amphibien

Das Untersuchungsgebiet wird gelegentlich von Kammolch, Erdkröte und Grasfrosch durchquert. Im Zuge der Bauvorhaben wurde der ungestörten Wanderung der Amphibien dadurch Rechnung getragen, dass die installierte Beleuchtung nicht den Wanderkorridor der Tiere ausleuchtet. Als präventive Schutzmaßnahme wurde ein Amphibienleitzaun errichtet und erweitert, sodass die Amphibien nicht auf die Baustelle gelangen und stattdessen mithilfe von Leitzäunen zu ihren Laichgewässern geführt werden können. Als Querungshilfe über die Bahngleise wurden unterhalb der Schienen Rohre verlegt, wodurch die Habitate der Amphibien wieder verbunden sind. Durch diese Vorkehrungen kann eine Beeinträchtigung von Amphibien und eine Verletzung von FFH-Erhaltungszielen durch das Bauvorhaben am Bahnsteig ausgeschlossen werden.

2.2.3.5 Breitblättrige Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*)

Das Breitblättrige Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*) ist eine hauptsächlich in Mittel- und Südeuropa verbreitete Pflanze, die relativ nährstoffarme sonnige Standorte auf Feucht- und Nasswiesen besiedelt. Im Rahmen der durchgeführten Biotoptypenkartierungen wurde diese Art nicht nachgewiesen.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Innerhalb des Vorhabenbereiches Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG vorhanden - FFH-Gebiet „Bentheimer Wald“

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 Absatz 1 BNatSchG vorhanden.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Nationalparke (NP) nach § 24 Absatz 1 BNatSchG und keine nationalen Naturmonumente nach § 24 Absatz 4 BNatSchG vorhanden.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Biosphärenreservate (BSR) gemäß § 25 Absatz 1 BNatSchG, und keine Naturparke nach § 27 BNatSchG vorhanden.

Das Landschaftsschutzgebiete LSG NOH 00009 „Bentheimer Wald“ gemäß § 26 BNatSchG ist vorhanden.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Naturdenkmale gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG vorhanden.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine geschützten Landschaftsbestandteile oder Alleen gemäß § 29 BNatSchG vorhanden.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Innerhalb des Vorhabenbereiches befinden sich gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG / § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Innerhalb des Vorhabenbereiches befinden sich keine gesetzlich geschützten Wasserschutzgebiete, Heilschutzgebiete, Risikogebiete oder Überschwemmungsgebiete.

2.3.10 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt sind, vorhanden. Diese sind nicht überschritten.

2.3.11 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG)

Es sind keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte betroffen.

2.3.12 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Im Vorhabengebiet befinden sich keine Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen:

Aus den Ergebnissen zu 1. und 2. ergibt sich eine Liste möglicher nachteiliger Umweltauswirkungen. Diese sind hinsichtlich ihrer Erheblichkeit unter Beachtung der Kriterien nach Nr. 3 der Anlage 2 zum UVPG / NUVPG (Merkmale der möglichen Auswirkungen) zu gewichten. Dabei geht es um die Beantwortung der Frage, ob die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens aus Nr. 1 einzeln oder in ihrer Gesamtheit an einem Standort zu erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne von § 2 UVPG führen können.

Im Zuge der vorausgegangenen Prüfung konnte dargelegt werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des geplanten Vorhabens auf das Natura-2000 Gebiet sowie auf seine Erhaltungsziele zu erwarten sind. Ferner sind keine Pläne und Programme bekannt, die eine erhebliche Beeinträchtigung nach sich ziehen würden.

Der direkt an den Vorhabensbereich angrenzende Lebensraumtyp wird von dem Vorhaben nicht tangiert und eine Verletzung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Bentheimer Wald“ sind ausgeschlossen. Der Großteil der Vorhabenfläche ist bereits anthropogen geformt, da es sich um einen ehemaligen Bahnhofpunkt handelt; die zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen ist dadurch gering. Die hinzugenommenen Flächen für die Umsetzung des Vorhabens stellen ruderal geformte Bereiche ohne FFH-Status oder einen herausragenden ökologischen Nutzen dar. Der zusätzliche Flächenverbrauch durch Versiegelung ist somit auch gering und auch die Auswirkung auf die Schutzgüter Boden/ Wasser durch eine etwaige geringere Versickerungsrate sind nur als marginal zu bewerten. Ferner stehen im räumlichen Zusammenhang des Umbauvorhabens ausreichend unversiegelte Flächen für die Wasserinfiltration in den Boden zur Verfügung.

Im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung konnte dargelegt werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG:

- (1) Verbot der Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten
- (2) Tötungsverbot
- (3) Störungsverbot

mit dem Ausbau des Bahnhofpunktes unter Berücksichtigung erläuterten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht verletzt werden.

Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-RL können entsprechend den vorangegangenen Erläuterungen ausgeschlossen werden. Als Ergebnis der FFH-Vorprüfung ist festzustellen, dass in dem geplanten Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Bentheimer Wald“ vorliegen. Bei den unter „Sonstige Arten“ geführten Artengruppen Avifauna und Amphibien sind unter Beachtung und Umsetzung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten. Die FFH-Erhaltungsziele werden durch das Vorhaben nicht verletzt.

Baubedingte Auswirkungen auf die o.g. Schutzgüter sind lokal auf den Eingriffsbereich und zeitlich auf die Dauer der üblichen, werktätigen Bauarbeiten begrenzt. Insgesamt sind die baubedingten Auswirkungen von geringer Intensität und Komplexität.

Anlagebedingte Auswirkungen auf die o.g. Schutzgüter durch die Neuversiegelung im Bereich des zu ersetzenden Haltepunktes sind unerheblich. Das Vorhaben stellt zwar im Hinblick auf das Landschaftsbild einen Eingriff dar, aufgrund der durch den Schienenverkehr bestehenden Vorbelastung in dem Bereich ist die Belastung jedoch als unerheblich anzusehen.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf die o.g. Schutzgüter durch Lärm- und Lichtimmission sind unerheblich.

IV.

Ergebnis:

Abschließend ist nach überschlägiger Vorprüfung festzustellen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine UVP ist im Rahmen der geplanten Baumaßnahme somit nicht durchzuführen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

NLStBV - Planfeststellungsbehörde -

i.A.

Finke (4148)

Hannover, 04.03.2025